

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 24.02.2021

Seite 211

Nr. 30

---

**Ordnung zur Aufhebung der  
Ordnung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung  
für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2021

**Artikel I**

Die Ordnung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen der Universität Duisburg-Essen vom 15.07.2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 251), geändert durch Änderungsordnung vom 01.09.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 625 / Nr. 88), wird aufgehoben.

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 10.02.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

